

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Landtags-Zeitung. 1833-1846 1842**

128 (25.8.1842)

Das Abonnement besteht aus 25 Nummern und kostet 40fr. Durch die Post bezogen für Baden 48 fr. Die Bestellungen sind für jedes folgende Abonnement zu erneuern.

# Landtags-Zeitung.

Man abonniert bei dem nächstgelegenen Postamt, in Karlsruhe bei Malsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 128.  
129.]

Verhandlungen der II. Kammer der badischen Stände im Jahre 1842. [25. August.]

Herausgegeben von den Abgeordneten

Bassermann, Bissing, v. Ihstein, Kuenzer, Martin, Rindeschwender, Sander, Welcker und Weller.  
Redigirt von dem Abg. Karl Mathy. — Druck von Malsch und Vogel.

## 44te öffentliche Sitzung der 2. Kammer.

Karlsruhe, 23. August. Präsident: Bekk. Regierungskommission: Geh. Kriegsrath Vogel, Hauptmann v. Böckh, Ministerialrath Ziegler.

Es werden Petitionen angezeigt und übergeben: vom Secretariat: 1) eine Petition des Synagogenraths der israelitischen Gemeinde Mannheim, Ertheilung des Religions-Unterrichts an die israelitischen Schüler der höhern Bürgerschule in Mannheim betreffend; 2) eine Petition des Melchior Hahn in Grünsfeldzimmern, Amts Gerlachshausen, Beschwerde gegen Amtmann Gaf, wegen willkürlicher Anordnung; 3) eine Petition des Altvogts Barth in Lauf, Amts Bühl, wegen Waldkultur und Zehntablösung; 4) zwei Petitionen der Gemeinde Rauenberg, Malsch, Philippsburg u., a) das Stirum'sche Legat, insbesondere dessen Ausfolgung und Verwendung der Zinse für arme Schulkinder betreffend; b) Absonderung dieser Gemeinde von der allgemeinen Brandversicherungskasse und Bildung einer eigenen Anstalt betreffend. Vom Abg. Rindeschwender: eine Petition vieler Bürger in Mundelsingen, Bachheim, Döggingen, Einführung einer Landwehrverfassung betreffend; vom Abg. Junghanns: eine Petition der Papierfabrikanten Wilhelm Wagner, Philipp Becker und Jacob Dretfens Wittwe in Dallau und Mosbach, Schutz gegen die Ausfuhr von Lumpen betreffend; vom Abg. Schanzlin: 1) eine Petition der Gemeinden Griesgen, Raich, Elberschwand, Solneck und Cadenburg, Beförderung eines Straßengesetzes betreffend; 2) eine Petition der Hafnerzunft in Kandern, Lörrach und Schopfheim, Einfuhr des Hafner-Erdegeschirrs aus der Schweiz und Hausiren betreffend.

Vosselt bemerkt, daß er in dem Vortrage des Abg. Hecker, Nr. 119 der Landtagszeitung, S. 469, die Aeußerung gelesen habe, die Minister dürften als rechenschaftspflichtig nicht „mit hohlen Theorien, mit leerem Geschwäg“ um sich werfen. Diese Aeußerungen habe er in dem Vor-

trage nicht gehört, sie wären ungeeignet und er wolle daher Anlaß geben, dieselben zu berichtigen.

Hecker erinnert sich nicht genau, ob er diese Ausdrücke gebraucht habe oder nicht; habe er sie gebraucht, so bezogen sie sich jedenfalls nur auf die Aeußerungen der Minister in den Circularien gegen die aufgelöste Kammer, in dem Sinne, daß die Minister jener Kammer hohle Theorien und leeres Geschwäg vorgeworfen haben.

v. Ihstein hat den Ausdruck „leeres Geschwäg“ nicht gehört, wohl aber die Worte „hohle Theorien.“

Der Präsident bemerkt, daß nach dieser Erklärung die Sache auf sich beruhen könne.\*)

Rindeschwender verliest den Bericht der Kommission über die Motion des Abg. Sander auf Pressfreiheit; derselbe folgt als Beilage zu einer der nächsten Nummern.

Diskussion des von dem Abg. Mathy erstatteten Berichtes über das Budget des Kriegsministeriums.

Die ganze Sitzung war der allgemeinen Diskussion dieses Gegenstandes gewidmet, welche wir unverzüglich nachtragen werden. Dieselbe verbreitete sich auch über den ersten Antrag der Kommission, die Kammer möge den Mehraufwand (für die Erhöhung des Dienststandes nach den neuesten Bundesbestimmungen) als vorübergehend für die ganze Budgetperiode bewilligen, dagegen die kräftigste Verwahrung gegen eine längere Dauer desselben in einer besonderen Adresse niederlegen und zugleich die dringende Bitte um Vorlage eines Gesetzesentwurfs an den nächsten Landtag über Einrichtung einer Landwehr, als zweckmäßigste Landesvertheidigung und als das beste Mittel zur Verminderung des Aufwandes für das stehende Heer aussprechen. — Dieser Antrag wurde am Schlusse der Sitzung mit allen gegen zwei Stimmen angenommen. Die Abgeordneten Fauth u. Schaaff, welche dagegen stimmten, erklärten,

\*) Der Vortrag des Abg. Hecker wurde nach den Aufzeichnungen des Geschwindschreibers abgeschrieben, von dem Herrn Redner durchgesehen und dann zum Druck befördert. Eine bessere Garantie für die Richtigkeit gibt es nicht. So viel zur Rechtfertigung der Redaction.

daß sie nur mit der Form einer Verwahrung nicht einverstanden seien.

Die Diskussion wurde von Seiten der Regierungskommission (Geh. Kriegsrath Vogel und Hauptmann v. Böckh) eröffnet, welchen die Abg. Mathy und Hoffmann erwiederten. An der weitem Verhandlung nahmen die Abg. Bassermann, Gottschalk Bogelmann, Mördes, Sander, v. Jzstein, Treffurt und Schaaff Theil, so wie die Herren Kommissäre der Regierung.

45te öffentliche Sitzung der 2. Kammer.

Karlsruhe, 24. August. Präsident: Bekk. — Regierungskommission: Geh. Kriegsrath Vogel, Hauptmann von Böckh.

Folgende Petitionen werden übergeben: Vom Sekretariat: 1) eine Petition mehrerer Gastwirthe in Mannheim, Beeinträchtigung in ihrem Gastwirthschafts- und Beherbergungsrecht durch nicht befugte Personen; 2) eine Petition des Tagelöhners Joseph Rothmann in Gengenbach, seine Rechtsansprüche an die Erbschaft des verstorbenen Schneiders Rückstuhl, beziehungsweise an den Epitalfond in Gengenbach betreffend. Vom Abg. Schmidt: Eine Petition des Hoforgelbauers Alfermann in Bruchsal, Wirtschaftsgesuch betreffend.

Zülig bemerkt, daß noch eine Menge Petitionen unerledigt liegen; die meisten Berichte sind ausgearbeitet, aber bei der Menge von Geschäften bleibt kaum Zeit, sie in die Kammer zu bringen, wenn nicht Nachmittagsitzungen dazu anberaunt werden.

Der Präsident bemerkt, daß morgen Petitionen auf die Tagesordnung kommen; wenn die Kammer es wünscht, soll dann noch eine Nachmittagsitzung gehalten werden.

Kettig verliest den Bericht über das Hundstarengesetz, welches morgen zur Verathung kommt.

v. Jzstein begründet seine Motion auf Abänderung des §. 12 des Zehntablösungsgesetzes dahin, daß der Termin zur Vorlage aller Zehntablösungsurkunden an die Finanzbehörde vom 1. Jannar 1844 bis 1. Januar 1847 verlängert und damit von den Zehntpflichtigen der Nachtheil abgewendet werde, vom 1. Januar 1844 an die gesetzlich zugesicherten 4 Prozent Zins und Zinseszins aus dem Staatsbeitrag zu verlieren.

Weller stellt den Antrag, die Motion an die Abtheilungen zu verweisen und wird vielfach unterstützt.

Schaaff hält es für den kürzesten Weg, wenn dieselbe

an die Kommission über die Adresse der ersten Kammer, die v. Göler'sche Motion über das Zehntgesetz betreffend, gewiesen wird.

v. Jzstein widersezt sich der Vermischung seines Antrags mit jener Adresse; allein mit der Verweisung an jene Kommission ist er einverstanden.

In diesem Sinne wird der Vorschlag des Abg. Schaaff einstimmig angenommen.

Jungmanns übergibt den Bericht über die Adresse der 1. Kammer, das Zehntgesetz betreffend, zum Druck.

Fortsetzung der Diskussion des von dem Abg. Mathy erstatteten Berichtes über das Militärbudget.

Wir geben für heute nur die Ergebnisse nach den Beschlüssen der Kammer mit Andeutung der Verhandlungen und behalten uns vor, diejenigen Theile der Diskussion nachfolgen zu lassen, welche für die Leser von Interesse sind.

In Beziehung auf den vorübergehenden Aufwand schlägt die Kommission vor, um dem Grundsatz der Trennung desselben von den bleibenden Ausgaben Nachdruck zu geben, die als vorübergehend zu betrachtenden Ausgabepositionen in dem Finanzgesetze besonders aufzuführen, und nach Ausscheidung derjenigen Posten, wofür ein mehr oder minder großer Aufwand durch die Verhältnisse gerechtfertigt wird, einen Abzug von 10% für jedes Jahr, erstmals für das Jahr 1843, eintreten zu lassen. Nach der Zusammenstellung am Schlusse des Berichtes ist dieser Abzug, der als Heimfall vom vorübergehenden Aufwand unter §. 6 der Einnahme erscheint, auf 3,360 fl. berechnet.

Einnahme . . . . . 19,680 fl.

Der §. 6, Heimfälle vom vorübergehenden Aufwand, wird sich als Resultat der Beschlüsse über verschiedene Ausgabrubriken und das Maß des jährlichen Abzugs ergeben.

Eigentlicher Staatsaufwand. I. Für den laufenden Dienst.

Titel I. Ministerium . . . . . 39,590 fl.

Die Forderung beträgt 40,200 fl. Der Mehrbetrag soll zu Gehaltsaufbesserungen verwendet werden. Die Kommission schlägt vor, die Zulagen auf jene Zeit zu verschieben, wo im Militärhaushalte namhafte Ersparnisse eintreten können und bei der früheren Bewilligung stehen zu bleiben. Aus demselben Grunde trägt sie darauf an, 400 fl., welche im nachträglichen Budget für Revisionsgebühren gefordert werden, nicht zu bewilligen.

Hauptmann v. Böckh vertheidigt die Mehrforderung der Regierung im Betrag von 705 und 400 fl.

Bogelmann tritt dem Vorschlage auf Genehmigung

von 705 fl. für Gehaltsaufbesserungen bei, welche von der früheren Kammer schon bewilligt waren; dagegen stimmt er nicht für die geforderten 400 fl. zu Revisionsgebühren.

Hoffmann und Mathy sprechen für die Anträge der Kommission, welche von der Kammer angenommen werden.

**Tit. II. Adjutanten des Großherzogs** 14,112 fl. Der Antrag geht dahin, die Summe von 6,001 fl. definitiv und 8,111 fl., Bezüge eines Generaladjutanten und die fünfte Ration eines Flügeladjutanten der Cavallerie, welche in dem Normaletat nicht vorgesehen sind, als vorübergehenden Aufwand zu bewilligen.

**Tit. III. Armeekorps.** 1) **Corpskommando und Generalstab** 23,851 fl., wovon 4,787 fl. als Ueberschreitungen des Normalstats unter dem vorübergehenden Aufwand stehen.

2) **Infanterie.** a) **Divisionen- und Brigadestäbe** 16,316 fl. darunter sind 6,889 fl. vorübergehender Aufwand für einen Divisionär, Generallieutenant. Die Stelle wurde ungeachtet der Verweigerung der Kammer von 1835 errichtet und die Kommission spricht den Wunsch aus, daß sie bei eintretender Erledigung nicht wieder besetzt werden möge. Sie findet es auffallend, daß für die Holzgebühr des Divisionärs von 690 fl. für 30 Klaster eine Erhöhung um 15 fl. (30 fr. das Klaster) wegen gestiegener Holzpreise gefordert wird, beanstandet aber diese geringfügige Nachforderung nicht.

Gegen die Aufnahme der Bezüge des Chefs vom Generalstab unter Tit. II. und des Divisionärs, Tit. III., 2, a unter den vorübergehenden Aufwand erhebt sich Hauptmann v. Böckh. Die Kammer erklärt sich für die Anträge der Kommission.

b) **Regimenter.** Im ordentlichen Budget 615,535 fl. Im nachträglichen Budget . . . . . 147,656 fl.

Die Kommission schlägt vor, definitiv zu bewilligen: 618,358 fl. und vorübergehend 146,048 fl., worunter 1215 fl. von der Regierung unter dem vorübergehenden Aufwand nachgeführt werden, das übrige den Aufwand für den erhöhten Dienststand begreift.

3) **Cavallerie.** a) **Brigadestab** . . . . . 5,552 fl. wovon 300 fl. vorübergehend.

b) **Regimenter.** Die Kommission schlägt vor 359,519 fl. definitiv und 71,543 fl., größtentheils den Aufwand für den erhöhten Dienststand enthaltend — vorübergehend zu bewilligen.

4) **Artilleriebrigade.** Ständig . . . . . 141,465 fl. vorübergehend . . . . . 16,424 fl.

Weitere Forderungen zum nachträglichen Budget sind:  
a) Zur Besserstellung der Auditore, Regimentsärzte,

Oberchirurgen, Oberthierärzte, Chirurgen, Thierärzte und Regimentsquartiermeister in der Weise, daß die ersten Dienstjahre, für welche keine Alterszulage gegeben wird, von sechs Jahren auf drei zurückgeführt werden 552 fl.

b) **Monturaversum** für die Chirurgen . . . . . 624 fl.

c) **Vermehrung des Sanitäts- Personals** . . . . . 2,698 fl.

Die Kommission schlägt vor, die Posten unter a und c für jetzt abzulehnen, den unter b mit 624 fl. zu genehmigen.

Geh. Kriegs Rath Vogel begründet die Forderung der Regierung für die Besserstellung der Auditore u. s. w. Schaaff stellt den Antrag, die geforderten 552 fl. zu bewilligen und wird von den Abg. Vogelmann, Jungmanns und v. Stockhorn unterstützt. Gegen die Bewilligung sprechen die Abg. v. Jßstein, Hoffmann und Sander. Bei der Abstimmung ergibt sich Stimmgleichheit (25 gegen 25). Der Präsident entscheidet für den Antrag des Abg. Schaaff auf Bewilligung der 552 fl.

Bezüglich auf die für Vermehrung des Sanitätspersonals geforderten 2,698 fl. weist Hauptmann von Böckh das Bedürfnis nach. Schaaff trägt auf Bewilligung an, indem es sich hier nicht um neue Stellen, sondern um Sorge für die Gesundheit der Soldaten handle.

Mathy erkennt die Forderung als eine Folge des erhöhten Dienststandes; wenn man diesen zugebe, so müsse man auch die Folgen annehmen. Er theilt die Ansicht, daß es sich hier um die Ergänzung eines offenbaren Mangels an Sanitätsbeamten, also um die Sorge für die Gesundheit der Soldaten handle, und schließt sich dem Antrag des Abg. Schaaff an.

Vogelmann und Waag unterstützen ebenfalls den Antrag, welcher von den Abg. v. Jßstein u. Hoffmann bekämpft, von der Kammer aber zum Beschluß erhoben wird.

**Titel IV. Militärgerichtsbarkeit, definitiv** 2,200 fl. als Besoldung eines Rathes, vorübergehend) . . . . . 3,800 fl.

da die Kommission die Aufhebung des Oberkriegsgerichts wünscht, — für die Garnisonsauditorate 8,162 fl. Weitere 79 fl. zur Besserstellung eines Auditors (s. oben a) werden abgelehnt.

Geh. Kriegs Rath Vogel spricht in ausführlichem Vortrage für die Nothwendigkeit der Beibehaltung des Oberkriegsgerichts, welche Sander bestreitet. Die Kammer bleibt bei dem Antrage der Kommission; doch werden die 79 fl. zur Besserstellung eines Auditors in Folge des bei der vorigen Position gefaßten Beschlusses bewilligt.

**Titel V. Sanitätsdirection** 3,585 fl., worunter 1,000 fl. Besoldung des Feldapothekers, zugleich Medizinalrevisors, vorübergehend.

Titel VI. Rekrutirung 5,719 fl., worunter 200 fl. vorübergehend.

Titel VII. Militärbauwesen 21,125 fl. Die Bezüge eines Obristlieutenants mit 2,124 fl. 40 kr. und eine Ueberschreitung des Normalletats bei dem Baurevisor mit 100 fl. gehören zu dem vorübergehenden Aufwand.

Titel VIII. Kommandantschaften, Antrag 9,634 fl. Eine Mehrforderung von 155 fl. für eine Zulage wird abgelehnt. Vorübergehend sind 382 fl. als Ueberschreitungen des Normalletats.

Titel IX. Generalkriegskasse . . . 3,100 fl.

Titel X. Zeughausdirektion . . . 13,126 „  
darunter sind Ueberschreitungen der Normalhöhe, vorübergehend 1,808 fl.

Titel XI. Hauptmagazin- und Monturkommissariat 3,876 fl., vorübergehend 1,050 fl. als Ueberschreitungen des Normalletats.

Titel XII. Kasernenverwaltungen . 4,229 fl.

Titel XIII. Hospitalverwaltungen . 4,491 „

Titel XIV. Militärbildungsanstalten 9,032 „

Titel XV. Gottesdienst und Garnisonsschulen 3,474 fl., worunter 1,613 fl. als Ueberschreitungen des Normalletats bei dem Gottesdienst und der Schule zu Karlsruhe, vorübergehend.

Titel XVI. Für milde Zwecke . . . 4,900 fl.

Titel XVII. Transportkosten. . . . 4,000 „

Titel XVIII. Etappengelder . . . . 10,000 „

Titel XIX. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben. Gefordert werden: im ordentlichen Budget 23,599 fl. Hierunter befinden sich 5,017 fl. für das über den Normalstand zur Bewachung des Zuchthauses in Freiburg stationirte Kommando. Die Kommission schlägt vor diesen Posten, wie die frühere Kammer, nicht zu bewilligen.

Hauptmann v. Böckh verlangt 4180 fl. für zehn Monate des laufenden Jahres; vom Oktober an werde eine Garnison in Freiburg, ein besonderer Aufwand für die Bewachung des Zuchthauses also nicht mehr nöthig seyn. Die Kammer bleibt bei dem Antrag der Kommission.

Nachträglich werden 1841 fl. für Manöverkosten in Folge der Vermehrung des Armeekorps gefordert und bewilligt. Die Kammer spricht bei dieser Gelegenheit den Wunsch auf Vorlage eines Gesetzentwurfs aus, wodurch die Entschädigungen für Einquartirung bei Manövern geregelt werden. Endlich erscheint unter diesem Titel von der allgemeinen Kassenverwaltung hieher übertragene Mehraufwand für Brod und Fourage mit . . . 86,194 fl. im ordentlichen und weiteren . . . . 18,188 „

als Folge des erhöhten Dienststandes im nachträglichen Budget. Diese Uebertragung wird als zweckmäßig erkannt.

Titel XX. Invalidenkorps . . . 17,274 fl.

Titel XXI. Pensionen.

Nach den Abänderungen des ordentlichen Budgets werden gefordert:

	1842.	1843.
1) Alte Pensionen . . . .	52,873 fl.	49,344 fl.
2) Neue „ . . . .	115,753 „	115,753 „
3) Gnadenpensionen der Militärdienerrelicten . . . .	3,000 „	3,000 „
4) Ordens- u. Medaillenzulagen	28,832 „	28,087 „
Zusammen . . . .	200,458 fl.	196,184 fl.

Davon sind ständig: die von der Regierung als Maximum festgesetzte Summe von . . . . 100,000 fl.  
für badische Ordenszulagen . . . . 4,000 „  
für Militärdienerrelicten . . . . 3,000 „

Zusammen . . 107,000 fl.

Der Rest gehört dem vorübergehenden Aufwand an.

Die Kammer wiederholt den in dem letzten Berichte ausgesprochenen Wunsch, daß die hohe Regierung dahin wirken möge, den Stand der neuen Pensionen auf das von ihr selbst festgesetzte Maximum von 100,000 fl. zurückzuführen.

Landesvermessung und Kartenbureau. Die geforderten 29,588 fl. für die Landesvermessung und 6,998 fl. für das Kartenbureau, zusammen 36,586 fl., werden bewilligt.

Die Ausführung des Berichtes, worin unter anderem bedauert wird, daß man von Anfang an nicht von festen Grundsätzen über den Zweck und die Ausführung desselben ausging, daß der Aufwand für die Karte im Vergleich mit den Zwecken, wozu sie dient zu hoch, und daß man nicht mit einer Katastervermessung, wie in den Nachbarstaaten, begonnen habe, — diese Ausführung wird von Hauptmann v. Böckh heftig angegriffen, von den Abg. Sander und Mathy vertheidigt. Schließlich erklärt sich die Kammer für den Wunsch der Kommission, die hohe Regierung möge in Erwägung ziehen, ob es nicht zweckmäßiger wäre, den noch übrigen Theil der Landesvermessung nach dem Maßstab von  $\frac{1}{2500}$  als Katastervermessung vornehmen zu lassen.

Zur gestrigen Sitzung bemerken wir hier noch, daß auf eine Anfrage des Abg. Sander hinsichtlich des Festungsbaus von Rastatt, der Regierungskommissär (Hauptmann v. Böckh) erwiderte; die Verhandlungen seien so weit geschlossen, daß demnächst, in wenigen Wochen, mit dem Bau werde begonnen werden.

46ste öffentliche Sitzung der 2. Kammer.

Karlsruhe, 25. August. Präsident: Bekk. — Regierungskommission: Staatsrath Frhr. v. Rüdiger, Geh. Ref. Eichrodt, Ministerialrath Ziegler.

Es werden Petitionen übergeben: vom Abg. v. Jgstein: eine Dankadresse mehrerer hundert Bürger aus dem Amtsbezirke Billingen für das kraftvolle lobenswerthe Benehmen der zweiten Kammer; Rindeschwender: eine Petition des Handelsstandes in Ueberlingen, Aufhebung des Hausirhandels betreffend; Gottschalk: eine Petition der Metzgerzunft des Bezirksamts Säckingen, Aufhebung oder Herabsetzung der Fleischaccise betreffend; Baum: eine Petition der Metzgermeister in Lahr, Aufhebung oder Herabsetzung der Fleischaccise betreffend; Meier: eine Petition der Gemeinde St. Märgen, Uebernahme der Zehntlasten-Capitalien betreffend; Gastroph eine Petition der Gemeinden Gemmingen, Riehen, Itzingen und Reichen, um Aufnahme der Straßenparcelle von Steinsfurt nach der württembergischen Grenze, in den allgemeinen Straßenverband.

Diskussion des Berichtes des Abg. Rettig über die Erhöhung der Hundetaren.

Der Entwurf lautet nach den Anträgen der Commission wie folgt:

Artikel 1. Jeder Besitzer eines Hundes bezahlt jährlich eine Tare von vier Gulden, der Besitzer einer Hündin eine Tare von zwei Gulden.

Artikel 2. Der Besitzer eines Hundes oder einer Hündin hat hinsichtlich der Tare den Rückgriff auf den Eigenthümer.

Artikel 3. Von der Verpflichtung zu Entrichtung der Hundstare und zu Vorführung der Hunde oder Hündinnen bei der verkündeten Musterung sind die Besitzer befreit, wenn jene Thiere noch nicht 6 Wochen alt sind. Bei der Nachmusterung sind alle in der Zwischenzeit angeschafften und diejenigen Hunde und Hündinnen vorzuführen, welche inzwischen das Alter von 6 Wochen überschritten haben; für letztere ist die Tare für das ganze Jahr zu bezahlen; für die neu angeschafften alsdann, wenn nicht nachgewiesen werden kann, daß die Tare bei der Hauptmusterung entrichtet worden.

Artikel 4. Der Ertrag der Taren fällt nach Abzug der Musterungs- und Erhebungskosten zur Hälfte in die Staatskasse und zur Hälfte in die Gemeindefassen.

Artikel 5. Der Besitzer eines Hundes oder einer Hündin, der dieselbe der Polizeibehörde bei einer verkündeten Musterung nicht vorführt, verfällt in eine Strafe von fünf Gulden neben der nachzuerhebenden Tare.

Artikel 6. Die durch gegenwärtiges Gesetz erhöhte Tare

wird vom 1. Dezember 1842 an erhoben, beziehungsweise nacherhoben, so ferne die Abschaffung des Hundes oder der Hündin in der Zwischenzeit nicht stattgefunden hat oder bis zum Tag der zum Vollzug des Gesetzes bestimmten Aufzeichnung erfolgt.

Artikel 7. Alle frühern Gesetze über den Betrag der Hundstare und über die Bestrafung wegen unterlassener Vorführung sind aufgehoben.

Bei der Diskussion über Art. 1 äußert

Reichenbach. Ich war in der Commission in der Minorität und habe nur für eine Tare von 3 fl. für einen Hund und 2 fl. für eine Hündin gestimmt. Ich bin noch jener Ansicht und werde hierin bestärkt, wenn ich bedenke, daß die Besitzer isolirter Häuser und Güter in den Thal- und Schwarzwaldgemeinden und jene, welche in den tiefen Schluchten der Gebirge wohnen, gezwungen sind, der Sicherheit ihres Eigenthums wegen Hunde zu halten. Es ist die Erhöhung der Tare für die Bewohner dieser Gegenden, mag man da sagen was man will, nichts anderes als eine Steuerauflage, die ich nicht für gerecht halten kann; wenn man die Tare in den Städten, wo nur Lurus Hunde gehalten werden, auf 6 fl. erhöht hätte, so würde ich mich nicht dagegen erhoben haben, weil ich jeden Luxus besteuert wünsche. Der Landmann bedarf eines Hundes zum Schutze seines Eigenthums, er wird und kann sich hievon nicht lossagen, selbst wenn die Tare auf das Doppelte erhöht würde. Aus diesen Gründen stelle ich den bestimmten Antrag, die Tare für einen Hund auf 3 fl. und für eine Hündin auf 2 fl. zu setzen.

Lenz, v. Jgstein und Binz unterstützen den Antrag des Abg. Reichenbach.

Helbing. Ich unterstütze ebenfalls den Antrag des Abg. Reichenbach; möchte demselben aber noch etwas beifügen. Wie andere Sprecher schon erwähnt haben, so finde auch ich es für unbillig, und es geht gegen mein Gefühl, daß alle Klassen von Hundebesitzern gleich behandelt werden sollen. Ich verkenne zwar die Schwierigkeiten nicht, diejenigen herauszufinden, bei welchen das Bedürfnis, einen Hund zu halten, wirklich vorhanden ist. Eine Klasse von Staatseinwohnern gibt es aber, die leicht zu unterscheiden ist, und die durch die neue Hundstare am härtesten getroffen wird, weil sie die Hunde nicht entbehren kann; für diese verlange ich eine Erleichterung. Es ist die Klasse der Landbewohner, deren Wohnungen ganz entfernt von anderen stehen. Setze man fest, daß diese, wenn ihre Wohnungen circa 300 Schritte oder 1000 Schuh von einander entfernt sind, nur die Hälfte bezahlen sollen, so ist dadurch jeder Anlaß, das Gesetz zu umgehen, benommen. Ich stelle daher den Antrag,

alle Diejenigen, deren Wohnungen über 1000 Schuh weit von anderen entfernt sind, nur die Hälfte der Tare bezahlen zu lassen.

Staatsrath Frhr. v. Rüd't glaubt, daß das System der Regierung beibehalten werden sollte; daß übrigens eine Modifikation der höchsten Tare keinem Anstand unterliege, falls man glaube, daß dabei der Zweck noch erreicht werde.

Dörr theilt die Ansichten des Abg. Reichenbach, dessen Antrag er beiträgt.

Bissing bemerkt, daß die Thierärzte die der Wuth verdächtigen Hunde nicht längere Zeit beobachten, sondern gleich tödten lassen; daher komme wohl die große Zahl der verdächtigen Hunde. Auch würden bei manchen Aemtern zu hohe Diäten für die Musterungen und Untersuchungen angesetzt.

Gottschalk stimmt mit der Kommission überein, da er nicht die Mittel scheue, wo es gilt, eine Gefahr abzuwenden. Man wisse nicht, wo die Ausnahmen anfangen und aufhören sollen; auch sei das Bedürfniß, Hunde zu halten, nicht so groß, wie manche glauben.

Selgam will dem Antrag der Kommission nicht geradezu entgegen sein, beruft sich aber auf die Erfahrungen, wonach von den höheren Taren jeweils wieder abgegangen ist. Er glaubt, daß man auf die frühere Tare von 3 fl. für einen Hund und für eine Hündin 1 fl. 30 kr. zurückkommen könnte. Frage man, von welchen Klassen die Wuthfälle ausgehen, so werde man finden, daß es weniger von denen geschehe, welche zu ihrem Vergnügen Hunde halten, als von denen, welche die Hunde in ihrem Gewerbe anstrengen und in der Pflege vernachlässigen. Es wäre zweckmäßig, die polizeilichen Vorschriften von 1811 zu erneuern und nach Umständen zu verschärfen.

Züllig bemerkt gegen den Antrag des Abg. Reichenbach, daß man in den Städten von einer größern Anzahl von Menschen, welche das Eigenthum bedrohen, umgeben ist und daß man auch in mancher Stadt ziemlich isolirt wohnen kann. Dem Uebel der zu großen Vermehrung der Hunde begegne man am Besten, wenn man die Tare nachahmhaft erhöhe und er würde am liebsten bei dem Antrag der Regierung stehen bleiben; finde er keine Zustimmung, so bleibe er bei dem Antrag der Kommission.

Bader glaubt, daß die Tare zwar Manchem beschwerlich fallen werde, allein es handle sich um größere Interessen. Wollte man den Vorschlag der Regierung annehmen, so würde Alles beim Alten bleiben und vier Fünftel der Hunde unter die Ausnahmen fallen.

Treffurt findet eine vollständige Sicherheit nicht in der Erhöhung der Tare, wenn nicht zugleich polizeiliche Maßregeln angeordnet werden, wie z. B. in Belgien, wo die Hunde Maulkörbe tragen müssen, die sie am Gebrauch ihrer Zähne hindern, aber nicht am Saufen. Nur unter dieser Voraussetzung könnte er dem Antrag des Abg. Reichenbach beistimmen.

Hecker ist damit einverstanden, setzt aber einen Zweifel in die Richtigkeit der in den Tabellen angegebenen Zahl der wüthenden Hunde.

Geh. Ref. Eichrodt bemerkt, daß alle die in den Tabellen aufgeführten Hunde secirt und dem ärztlichen Gutachten unterworfen worden seien.

Binz entgegnet, es sei ihm ein Fall bekannt, wo an der Stelle eines Hundes, der ein Schwein gebissen haben sollte, ein anderer todtgeschlagen wurde. Jener wuthverdächtige Hund lebe noch und sei gesund.

Reichenbach bemerkt auf die Aeußerungen über die Gefahr von Hunden, daß mehr Menschen durch die Hunde gerettet als getödtet werden. Wollte man jede Gefahr beseitigen, so müßte man auch die Dampfschiffe, Eisenbahnen u. s. w. abschaffen. Ob die Häuser in Heidelberg isolirt stehen und deshalb Hunde zur Sicherheit nöthig sind, will er nicht weiter untersuchen und jedem Unbefangenen das Urtheil überlassen.

Fauth tritt dem Entwurf der Regierung mit der Modifikation bei, daß die Tare etwas ermäßigt werde. Uebrigens glaubt er ebenfalls, daß polizeiliche Maßregeln getroffen werden müßten, wohin auch häufigere Musterungen gehörten; die Anstellung von Bezirksstierärzten mit einem Staatsbeitrag wäre auch in dieser Beziehung wünschenswerth.

Martin bemerkt, daß in seinem kleinen Bezirk mehr Untersuchungen stattgefunden haben, als im ganzen Unter-rheinkreis. Es sei großer Lärm um nichts gemacht worden.

Serbel, Posselt, Rindeschwender, Rettig sprechen noch über diesen Artikel.

Staatsr. Frhr. v. Rüd't bemerkt, es verstehe sich von selbst, daß die polizeilichen Maßregeln neben der Tare fortbestehen.

Der Art. 1. wird nach dem Antrag der Kommission angenommen. Die abändernden Vorschläge und der Antrag auf Ausnahmen werden verworfen.

Die Artikel 2 und 3 werden unverändert angenommen.

Zu Art. 4 bemerkt

Staatsrath Frhr. v. Rüd't, daß die Regierung auf der bisherigen Bestimmung, wonach  $\frac{2}{3}$  des Ertrags in die Staatskasse fallen, beharren müsse, weil der Ertrag schon in dem Budget in Einnahme gestellt sei.

v. Jgstein glaubt, daß die Verminderung einer Einnahmeposition, was häufig vorkomme, keinen Unterschied mache.

Geh. Ref. Eichrodt. Die Belohnungen der Thierärzte werden aus der Staatskasse bestritten; es ist also billig, daß eine Vergütung gegeben werde.

Rindeschwender. Nach Art. 4 werden die Kosten von dem Ertrag abgezogen und nur der Reinertrag vertheilt. Er stellt den Antrag, daß die Gemeinden  $\frac{2}{3}$  erhalten sollen.

Gottschalk. Die Regierung könnte sich wohl bei der Vertheilung, wonach der Staat  $\frac{1}{3}$  erhalte beruhigen, da die Gemeinden ohnehin vielfach, namentlich für die Polizei, sehr in Anspruch genommen sind. Er unterstützt daher gern den Antrag des Abg. Rindeschwender, wonach die Gemeinden  $\frac{2}{3}$  erhalten sollen.

Knapp schließt sich dem Antrag der Kommission an. Serbel glaubt, daß der Ertrag steigen werde, da die Ausnahmen alle gestrichen sind. Der Antheil der Gemeinden diene dazu, ihnen ein Interesse zu geben, um Defraudan-

tionen zu verhüten. Er unterstützt den Antrag des Abg. Rindeschwender.

Böhme hält den Antrag von  $\frac{1}{2}$ , wie ihn die Kommission vorgeschlagen, für genügend. — Junghanns erklärt sich für den Antrag des Abg. Rindeschwender, welcher von der Kammer angenommen wird.

Zu Art. 5 äußert Geh. Ref. Eichrodt, daß die Verheimlichung des Hundes wegen des Taxansatzes aus dem Entwurf der Regierung hier weggelassen sei und nur die Unterlassung des Vorführens bestraft werden soll. Jene Bestimmung sollte wieder hergestellt und eine höhere Strafe als 5 fl. gesetzt werden. Bei der Verschiedenheit der Taxen sei ohnehin der Besitzer einer Hündin dadurch härter gestraft als der Besitzer eines Hundes.

Fauth schlägt vor, zu setzen: „bei einer gesetzlichen Jahresmusterung.“ Die Strafe bei einer außerordentlichen Musterung sollte in dem Ermessen der Polizei liegen.

Rindeschwender stellt den Antrag, die Strafe auf den doppelten Betrag der Taxe zu setzen.

Binz glaubt, daß auch von den Strafen, wie von den Taxen,  $\frac{2}{3}$  in die Gemeindefassen fallen sollen.

Geh. Ref. Eichrodt. Es bestehe die Regel, daß die Strafen in die Kassen der Behörden fallen, welche dieselben erkennen.

Auf den Antrag des Abg. Baum wird beschlossen, daß die Strafen in demselben Verhältniß getheilt werden sollen, wie die Taxen. Auf die Bemerkung des Abg. Rindeschwender, daß es den Gemeinden nicht lieb seyn werde, wenn sie dann auch die Untersuchungskosten in diesem Betrage zu bezahlen haben, und daß es Verwirrungen in den Rechnungen gebe, wird der Beschluß durch eine zweite Abstimmung zurückgenommen.

Der Vorschlag des Abg. Rindeschwender, die Strafe der doppelten Taxe gleichzusetzen, wird angenommen.

Art. 6 und 7 werden angenommen, so wie das ganze Gesetz bei namentlicher Abstimmung mit allen gegen zwei Stimmen (Schaaff und Schanzlin).

Diskussion des Berichtes des Abg. Sander über zwei Petitionen der Rübenzuckerfabrikanten um Nachlaß der ihnen aufgelegten Steuer.

Der Bericht schildert die gedrückte Lage der Rübenzuckerfabrikation, veranlaßt durch den früheren geringen Zoll auf Kompen, der erst am 16. März 1842 aufhörte, während die Steuer auf den Rübenzucker vom 16. September 1841 an läuft, sodann durch den fortgesetzten Kampf von Holland gegen die Industrie mittelst niedriger Zuckerpreise und durch die Begünstigung der Kolonialzuckerraffinerien durch einen Zoll von nur 5 Thln. auf den Rohzucker. Unter diesen Umständen sei der Nachlaß der Steuer im Betrag von 18,000 fl. für das erste Jahr ein Act der Gerechtigkeit, der zugleich einer großen Anzahl rübenbauender Landwirthe und kleiner Gewerbsleute zu gut komme. Zu dem allem komme die große Gewerbesteuer mit 2,503 fl. 27 kr., welche die Rübenzuckerindustrie entrichtet, während in Preußen das größte Gewerbe nicht über 4 Thlr. den Monat zahlt. Der Nachlaß jener Steuer sei daher sicher so wohl begründet wie der Nachlaß des Rheinoctroi an unsere Rheinschiffahrt und es bleibt nur noch zu untersuchen,

ob uns dabei nicht durch die Vereinbarung die Hände gebunden sind. Hierüber sagt der Bericht am Schlusse Folgendes:

Wir können Letzteres nicht finden. Nach der darüber abgeschlossenen Konvention sollen die einzelnen Staatskassen des Zollvereins in den drei ersten Jahren von 1841 die Steuer beziehen, und in den uns deshalb bei der Verlängerung des Zollvereins gemachten Mittheilungen ist nirgends auch nur eine Andeutung ersichtlich, daß den einzelnen Regierungen die Nothwendigkeit des wirklichen Bezugs der Steuer auferlegt worden ist. Würde man dieses im Sinne gehabt haben, so würde man zur sichern Erreichung dieses Zwecks am besten gethan haben, die Rübensteuer alsbald in die Vereinskasse einzuwerfen. Dieses ist nicht geschehen. Dagegen sollte sie in ihrem Bezug durch die einzelnen Staatskassen gerade zur Sammlung von Erfahrungen dienen, und wenn wir sicherlich als eine unzweifelhafte alsbald bestehende Erfahrung die bezeichnen müssen, daß sie für das laufende Jahr vom Kapital der Rübenzuckerindustrie genommen werden muß, so kann unsere Regierung nicht gehindert seyn, einen solchen, allen Grundsätzen jedes Steuersystems zuwiderlaufenden Bezug der Steuer nachzusehen, und ihre Erfahrungen über die Wirkung und die Art der Rübensteuer auf die spätern Jahre zu verschieben, wo sich erst die Wirkung der Aufhebung der Begünstigung des Kompenzuckers zeigen kann, und wo erst bei dieser Wirkung sich ein Verhältniß der Möglichkeit der Fortdauer der Rübenzuckerindustrie neben und gegen den Kolonialzucker herausstellen wird. Wir finden in dem Bezug der Rübensteuer durch die einzelnen Staatskassen gerade die Zulassung des Nachlasses der Rübensteuer für das erste Jahr, und stellen daher den Antrag: „die eingereichten Petitionen der badischen Rübenzuckerfabrikanten dem Großherzoglichen Staatsministerium zur Berücksichtigung des gebetenen Nachlasses der Rübensteuer für das erste Jahr mit dem Bemerkten zu übergeben, daß von uns aus gegen diesen Nachlaß kein Anstand erhoben, im Gegentheil solcher als gerecht, billig, und den Interessen des Landbaues und der Gewerbe für förderlich erkannt wird.“

Ministerialrath Ziegler. Die Erhebung der Steuer ruht auf einer Vereinbarung der Vereinstaaen und darin liegt ein Hinderniß des Nachlasses, welcher jene Vereinbarung aufheben würde. Die Gleichheit der Konkurrenz zwischen den Fabrikanten in den verschiedenen Staaten des Vereins wäre gestört. Ein Nachlaß könnte nur in allen Staaten zugleich geschehen, wozu aber keine Aussicht vorhanden ist.

Hoffmann hält das Gesuch um einen vorübergehenden Nachlaß für begründet, und wenn keine bestimmten Hindernisse vorliegen, sollte die Regierung darauf eingehen. Keine Industrie sei so gedrückt, wie diese, und wir werden keine Einsprache erfahren, wenn wir eine Maßregel treffen, welche andere Vereinstaaen häufig ergreifen.

Knapp hält es für Schuldigkeit, den Antrag anzunehmen, da es sich um ein Landesprodukt handle, und viele Familien ihre Sparpfennige in Aktien dazu angelegt haben.

Gottschalk. Wenn wir sehen, wie einige dieser Fabriken schon aufgehört haben, andere im Begriff stehen,

aufzuhören, so ist der Kommissionsantrag sicher genügend begründet. Der Redner schildert die Nachteile, welche der Rübenzucker-Fabrikation zugegangen sind. Insbesondere scheint es ihm unbillig, daß die Steuer schon bei Einlegung der Rüben erhoben wird, während das Produkt erst viel später fertig und verwerthet wird.

Martin schließt sich den Ansichten des Abg. Hoffmann an und beklagt, daß durch das Eingehen dieser Fabrikation Deutschland in Bezug des Zuckers vom Ausland abhängig bleibe. Das wenigste, was man thun kann, ist, daß man dieser unglücklichen Industrie die Steuer für das erste Jahr nachläßt. Er sieht in den Verträgen kein Hinderniß.

Goll. Für den Nachlaß spricht hauptsächlich der Umstand, daß die Accorde im Februar und März geschlossen, die Rüben vom September an geliefert und mehrere Monate erfordert werden, bis das Produkt fertig ist. Die Steuer sei hiernach eine rückwirkende. Die Raffinerien des Kolonialzuckers können vierzehnmahl im Jahr ihre Produktion umtreiben, der Rübenzuckerfabrikant nur zweimal. Zene haben auch einen Kredit für die Zollentrichtung und von Seiten des Kommissionärs.

Helbing erinnert, daß der König von Preußen die Moststeuer für 1842 nachgelassen habe, und Baden könne dasselbe für die Rübensteuer thun.

v. Zytstein unterstützt den Antrag der Kommission nach dem Grundsatz der Gerechtigkeit.

Kettig. Der Zweck dieser Vereinbarung ist dem der Beförderung der Industrie entgegen und geht nur auf den Schutz der Zollkassen gegen die Konkurrenz der einheimischen Zuckersfabrikation. Da aber für die ersten Jahre der Bezug der Abgabe den einzelnen Staaten überlassen ist, so habe man das Mittel in Händen, die Fabriken am Leben zu erhalten; die übrigen Vereinsstaaten werden nichts dagegen einwenden.

Sander. Der beste Beweis der Rechtmäßigkeit der Bitte liege darin, daß von keiner Seite Einwendung erhoben wird. Der Hr. Regierungskommissär habe bestimmt die Ungerechtigkeit der Steuer eingesehen und sucht daher den Grund gegen den Nachlaß nur in der Vereinbarung. Aber eben darin, daß man den Ertrag den einzelnen Staaten für 3 Jahre überlassen habe, liege ein Fingerzeig, darüber im Interesse der Fabrikation zu verfügen. Als man die Steuer einführe, glaube man wohl nicht, daß der damalige Zoll auf Lompen noch ein halbes Jahr neben der Rübensteuer bestehen werde. Da dies geschehen, so werden sich die Vereinsstaaten nicht wundern, wenn Baden für das erste Jahr von Erhebung dieser Steuer Umgang nehme. Wenn die Regierung auf das Beispiel Preußens in dem Nachlaß der Moststeuer sich stützt, werde Preußen nichts gegen den Nachlaß der badischen Rübensteuer einwenden. Es werden uns vielmehr auch andere Regierungen nachfolgen. Auch leidet die süddeutsche Rübenindustrie mehr als die norddeutsche, weil sie die Rüben theurer bezahlen muß. Sie trägt auch eine weit höhere Gewerbesteuer als die preussische, wo eine Fabrik höchstens 48 Rthlr. bezahlt, während die badischen Rübenzucker-Fabriken über 2500 fl. entrichten. Sehr hart

wäre es, wenn man dieser Industrie nicht wenigstens die billigen Fristen zur Steuerzahlung gebe, wie anderen.

Ministerialrath Ziegler erklärt, daß nach §. 7 des Gesetzes die Steuerbeträge in drei gleichen Raten lange nachdem sie ausgemittelt sind, erhoben werden.

Sander entgegnet, daß die Kolonialzuckerraffinerien ihr Kapital sechsmahl umschlagen können, bis die Rübenzuckerfabriken es einmal thun.

Ministerialrath Ziegler: Ungleichheiten, die in der Natur der Sache liegen, kann man nicht ändern. Die Erörterung, ob es wünschenswerth sei, die nicht bedeutende Steuer nachzulassen, könne unterbleiben, da die Regierung von dem Vertrage abgeben würde, wenn sie einseitig nachließe. Die gedrückte Lage dieser Industrie sei nicht durch die Maßregeln der Regierung veranlaßt worden, sondern durch die niedern Preise des indischen Zuckers und durch die zu theuere Produktion, indem man ein zu großes Kapital darin stecken habe.

Goll fügt bei, daß auch der Scharfsinn der Holländer dazu komme, welche diese Industrie durch alle Mittel zu Grund zu richten suchen.

Der Antrag der Commission wird angenommen. Die öffentliche Sitzung verwandelt sich in eine geheime.

#### Nachtrag zur 38sten öffentlichen Sitzung.

Bei der Diskussion des Budgets des Ministeriums des Innern, Tit. XVII., Wasser- und Straßenbau; gewöhnliche Unterhaltung und Neubauten (S. Nr. 110, S. 434) bemerkte

Meyer. Gegen die Position, wie sie von der Budgetkommission in Antrag gebracht ist, habe ich nichts zu erinnern. Aber darauf möchte ich die hohe Regierung aufmerksam machen, daß manche Ersparniß eintreten könnte, wenn die Konkurrenten bei den Affordbegebungen nicht an belästigende, unzweckmäßige Bedingungen gebunden würden. So wurde z. B. in einem mir genau bekannten Bezirke eine Grube auf Kosten der Verwaltung angekauft, welche den Erwartungen durchaus nicht entspricht, während in dem nämlichen Bezirk Material in gleicher Qualität zu haben ist und von dem Affordanten um den nämlichen Preis, was die Lieferung aus der angekauften Grube kostet, geliefert werden kann. Es würden daher alle Spreng- und Ausbeutungskosten erspart werden, wenn der Affordant nicht an die Bedingung gebunden wäre, das Material gerade in dieser Grube zu laden. Ferner ist mir bekannt, daß Material 4 bis 5 Stunden weit herbeigeführt werden muß, während die nämliche Qualität in der Nähe, oder in einer Entfernung von höchstens einer Stunde unentgeltlich zu haben ist. Ich spreche daher den Wunsch aus, die hohe Regierung möge die Inspektoren anweisen, bei Steigerungen darauf bedacht zu nehmen, daß die Konkurrenten nicht an solche unzweckmäßige Bedingungen gebunden werden.